

begräbnissen Gebet zu sprechen. Jede Beerdigung schließt mit Vaterunser und Segen. Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern, oder wenn die Angehörigen es ausdrücklich wünschen, wird die Rede in der Begräbnishalle gehalten, am Grabe nur Vaterunser und Segen gesprochen. Die Aufstellung des Sarges in der Begräbnishalle ist nicht gestattet.

§. 17. Ehrenbezeugungen, welche auf dem Friedhofe, oder in der Begräbnishalle während der von dem Geistlichen geleiteten kirchlichen Handlungen aus der Mitte der leidtragenden Begleitung dargebracht werden sollen, als Trauergesänge, das Sprechen von Freunden des Verstorbenen am Grabe, kriegerische Ovationen durch Militär oder Militärvereine, dürfen nur nach erlangter Erlaubniß des fungirenden Geistlichen stattfinden, der ihnen ihre Stellung im Verlauf der ganzen Begräbnisfeier anzuweisen hat. Demselben sind auch die vorzutragenden Lieder vorher zur Genehmigung vorzulegen.

§. 18. Die Beerdigungen einfacher Form haben von der Leichenhalle ab unter Verwendung von nicht mehr als 10 Trägern in einfacher Kleidung zu erfolgen. Auch sind neben den in §. 16 und §. 17 vorgeschriebenen, resp. gestatteten Handlungen weitere Feierlichkeiten außer einem einfachen Posaunenquartett oder Gesang durch einen Grabsängerchor (höchstens Doppelquartett) nicht zuzulassen. Beerdigungen in dieser Form sind gebührenfrei. Nur die der Parochialkasse erwachsenden Auslagen sind an dieselbe, außer im Falle des Unvermögens, bis zur Höhe von 4 M. 50 Pf. (bei Begräbnissen in Bernsdorf bis zur Höhe von 6 M. 50 Pf.) zu erstatten.

§. 19. Neben den Beerdigungen einfacher Form sind gegen Entrichtung von Gebühren folgende Beerdigungsformen zulässig:

- a. Beerdigungen vom Sterbehaufe ab, unter Bespannung des Leichenwagens mit 2 schwarz behängten Pferden und unter Zuziehung von höchstens 4 Begleitern; bei Beerdigungen von der Leichenhalle ab die Verwendung von 10 Trägern im Ornat, in beiden Fällen Vorantritt des Bestellers mit dem Marschallstabe;
- b. Beerdigungen vom Sterbehaufe ab unter Bespannung des Leichenwagens mit 4 schwarz behängten Pferden und unter Zuziehung von 4 oder mehr Begleitern; bei Beerdigungen von der Leichenhalle ab die Verwendung von 20 Trägern im Ornat; in beiden Fällen Vorantritt des Bestellers mit dem Marschallstabe.

Bei beiden Beerdigungsformen ist es auch gestattet, mit mehr als 4 Posaunen blasen zu lassen oder eine Trauermusik mit Orchesterbegleitung zu veranstalten. Ebenso soll bei beiden Glockengeläute in 2 Pulsen vom Thurme der Jacobikirche, auch so lange die Genehmigung hierzu von der Inspection des Hospitals nicht ausdrücklich zurückgezogen wird, vom Thurme des Georgenhospitals gegen Abentrichtung von Gebühren an die Kirche und das Hospital gestattet sein.

§. 20. Die auf Grund dieses Regulativs zu bezahlenden Gebühren sind in der Beilage \odot zusammengestellt.

§. 21. Das bisher gültige Regulativ für Taufen und Trauungen vom 20. December 1864, sowie das Begräbnisregulativ für die Jacobigemeinde vom 2. Juni 1874 und das Begräbnisregulativ für

die Johannisgemeinde vom 20. Mai 1874 tritt hiermit außer Geltung.

Beilage \odot

Bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen, die nicht in einfacher Form vollzogen werden, ist zu entrichten:

I. Bei Taufen:

Für eine Kirchentaufe zu der in §. 4a angegebenen Zeit	3 M. —
für eine Haus- oder Taufstube zur regelmäßigen Zeit (§. 4b)	5 —
für eine Haus- oder Taufstube bei freier Wahl der Zeit (§. 4)	10 —
Sobald bei einer Kirchen- oder Haus- taufe mehr als 3 Patren zugezogen werden, (§. 5) eine besondere Gebühr	
bei 4 Patren	5 —
„ 5 „	10 —
„ 6 „	20 —

II. Bei Trauungen.

Wenn bei einer unentgeltlichen Trauung ein Besteller zugezogen wird (§. 8) an denselben	2 M. —
Für eine Trauung, bei welcher das in §. 9a beschriebene Ceremoniell ganz oder theilweise in Anwendung kommt	15 —
Hierüber an den Besteller	5 —
Für eine Trauung, bei welcher das in §. 9b beschriebene Ceremoniell ganz oder theilweise in Anwendung kommt,	30 —
Hierüber an den Besteller	10 M. —
Für eine Haus- oder Taufstube, welche ohne Krankheitsursache oder ähnliche dringliche Veranlassung begehrt wird (§. 10)	60 —
Hierüber an den Besteller	10 —

III. Bei Beerdigungen.

Für ein Begräbnis nach dem in §. 19a beschriebenen Ceremoniell	25 M. —
Hierüber an den Besteller	7 —
Für ein Begräbnis nach dem in §. 19b beschriebenen Ceremoniell	50 —
Hierüber an den Besteller	12 —
Wenn Grabgeläute stattfindet, eine besondere Gebühr an das Kirchenärar	25 —
an den Thürmer zu St. Jacobi	11 —
für das Läuten vom Thurme der Hospitalkirche	5 —

Jedwede persönliche Remuneration für irgend welche Amtshandlung kommt hiermit in Wegfall.

179. Gebühren für Benutzung der städtischen Leichenwagen, für die Leichenbegleiter und die Leichenfrauen.

1. Es sind zu bezahlen:

A. Bei Leichenprocessionen vom Sterbehaufe aus:

1. für den vierspännigen Leichenwagen mit schwarz behängten Pferden 36 M. — Pf.
2. für den zweispännigen Leichenwagen mit schwarz behängten Pferden 18 —
3. für den Kinderleichenwagen mit zwei schwarz behängten Pferden 6 —